

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und S. Keller Systeme und Services gelten für Produkte und Dienstleistungen - kostenpflichtige wie auch unentgeltliche - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt), soweit sie als anwendbar erklärt werden und keine abweichende schriftliche Regelungen getroffen werden.

1.2 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Verträge zwischen den Parteien sofern vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird.

1.3 Allfällige anderslautende Einkaufsbedingungen oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die S. Keller Systeme und Services in der Auftragsbestätigung diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Schriftlich durch die S. Keller Systeme und Services bestätigte abweichende Vereinbarungen, ersetzen oder ergänzen lediglich die entsprechenden Bedingungen dieser AGB. Alle übrigen Bedingungen bleiben unverändert gültig.

1.5 Sollten sich einzelne der nachstehenden Bedingungen als unwirksam oder rechtlich unzulässig erweisen, bleiben die übrigen dennoch gültig.

2. Angebote

2.1 Alle Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Gegenteiliges ausdrücklich zugesichert ist.

2.2 Eine Verpflichtung zur Nachlieferung zu früheren Konditionen besteht nicht.

3. Vertragsabschluss

3.1 Die Annahme eines Auftrags ist für die S. Keller Systeme und Services nur verbindlich, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung per Brief oder Email erfolgt.

3.2 Auftragsannahmen durch Vertreter oder sonstige Beauftragte sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die S. Keller Systeme und Services bindend.

3.3. Die S. Keller Systeme und Services ist berechtigt Aufträge teilweise anzunehmen.

3.4. Eine Änderung von technischen Daten im Zuge der Produktentwicklung bleibt vorbehalten und berechtigt nicht zu einem Auftragsrücktritt oder zu einer Preisminderung.

4. Entwicklungsaufträge

4.1. Stellt sich im Verlaufe der Erfüllung eines Entwicklungsauftrages heraus, dass das dem Auftrag zugrundeliegende Pflichtenheft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, den technischen, kommerziellen oder gesetzlichen Vorgaben oder dem definierten Zeitaufwand nicht umgesetzt werden kann, ist die S. Keller Systeme und Services berechtigt, gegen entsprechende Anzeige an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten oder ein revidiertes Angebot aufgrund der neuen Vorgaben abzugeben. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen gelten unabhängig vom weiteren Entscheid auf Basis des vereinbarten Stunden- oder Tagessatzes durch den Auftraggeber als geschuldet.

4.2. Zusatzkosten, die aufgrund unvollständiger, unklarer oder im Laufe der Entwicklung erweiterter Spezifikationen entstehen, werden unabhängig von der Vertragsart (d.h. auch bei Entwicklungspauschalaufträgen) zusätzlich auf Stunden- oder Tagesbasis in Rechnung gestellt.

5. Vertraulichkeit

5.1 S. Keller Systeme und Services verpflichtet sich, alle Informationen über Verfahren und Prozesse, die ihr durch den Auftraggeber im Laufe der Projektarbeit bekannt gemacht werden,

jederzeit vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung wird auch allen Mitarbeitern auferlegt.

5.2 Der Auftraggeber wird alle Informationen und Unterlagen die ihm von der S. Keller Systeme und Services zur Verfügung gestellt werden vertraulich behandeln, insbesondere ist es nicht zulässig, Konzepte, Angebote, Source-Code, Software, Apps, Zeichnungen, Dokumentationen und andere Unterlagen ohne schriftliche Genehmigung an Dritte vollständig oder auszugsweise weiterzugeben.

5.3 Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass S. Keller Systeme und Services im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Auftraggebers erlangen kann. Es ist Sache des Auftraggebers auf allfällig in diesem Zusammenhang zu beachtende Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.

6. Urheberrecht und geistiges Eigentum

6.1 An allen Konzepten, Angeboten, Source-Code, Software, Apps, Zeichnungen, Dokumentationen und andere Unterlagen behält sich die S. Keller Systeme und Services die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

6.2 Die im Zuge eines Projekts entstandenen, projektspezifischen Dokumente, sowie allfälliger projektspezifischer Source Code werden nach Projektabschluss und Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Auftraggeber zugänglich gemacht.

6.3 Die Informationen und der Source Code, der in einem Projekt eingesetzten lizenzierten oder geschützten Standardmodule von S. Keller Systeme und Services, verbleiben beim Lieferanten und werden nicht zugänglich gemacht.

7. Lizenzen

7.1 An lizenzierten oder geschützten Standardmodulen der S. Keller Systeme und Services und / oder Drittfirmen hat der Auftraggeber ein persönliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf den vereinbarten Umfang in unveränderten Form. Weitergehende Nutzung ist untersagt.

7.2 Bei einer Beauftragung ist der Auftraggeber bereit, entsprechende Lizenzverträge zu unterzeichnen und anfallende Lizenzkosten zu übernehmen.

8. Schutz- und Patentrechte

8.1 Die S. Keller Systeme und Services ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob durch die Ausführung von erteilten Aufträgen Patent- oder Schutzrechte verletzt werden. Die Verantwortung und Haftung, dass solche Rechte nicht verletzt werden und Schadensersatzansprüche ausgelöst werden, liegt beim Auftraggeber.

9. Normen und Vorschriften

9.1 Konzepte, Angebote und Aufträge basieren auf der Grundlage, dass keine kundenspezifischen Normen und Vorschriften eingehalten werden müssen (wie zum Beispiel Schifffahrtsgesetz, Ex-Schutz Vorschriften, FDA-Vorschriften, MIL-Specs).

9.2 Wird die Einhaltung weitergehender Normen und Vorschriften gefordert, muss dies vom Kunden schriftlich spezifiziert werden. S. Keller Systeme und Services kann in diesen Fällen Mehrkosten geltend machen.

10. Hilfsmittel

10.1. Werkzeuge und Produktionsmittel, die zur Ausführung von Aufträgen notwendig sind, bleiben das Eigentum der S. Keller Systeme und Services, auch wenn sie nach Angaben des Auftraggebers angefertigt worden sind und wenn für ihre Anfertigung die entstandenen Kosten ganz oder teilweise vergütet worden sind, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

11. Abnahme

11.1 Nach abgeschlossenem Auftrag wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das allfällige Mängel und Änderungswünsche auflistet und einen Zeitrahmen für deren Behebung festlegt.

11.2 Die Abnahme kann von S. Keller Systeme und Services verlangt werden, sobald sie den vereinbarten Lieferumfang fertiggestellt hat. Der Auftraggeber muss diesem Verlangen entsprechen, selbst für den Fall, dass Anlageteile von Drittfirmen allenfalls noch nicht zur Verfügung stehen und somit ein Gesamtest nicht möglich ist.

11.3 Nach erfolgter Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

12. Preise und Zahlungen

12.1. Die Preise verstehen sich ab auslieferndem Produktions- oder Lagerstandort zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erhoben werden, oder er hat sie der S. Keller Systeme und Services gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls die S. Keller Systeme und Services hierfür leistungspflichtig geworden ist.

12.3. Die S. Keller Systeme und Services behält sich Preisanpassungen aufgrund von negativen Kursentwicklungen oder stark steigenden Komponenten- / Fertigungspreisen zwischen Angebotserstellung und Auslieferung vor. Die S. Keller Systeme und Services informiert den Auftraggeber frühzeitig vor der Lieferung, sofern sich eine solche Preisanpassung als zwingend notwendig erweist.

12.4. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.

12.5. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der S. Keller Systeme und Services nicht anerkannten Gegenforderungen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen.

12.6. Werden die Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt (Wechsel- und Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag), die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht gesichert erscheinen lassen, werden alle Forderungen sofort fällig. Die S. Keller Systeme und Services kann in diesem Fall die Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die S. Keller Systeme und Services nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet und kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

12.7. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung

13. Zahlungsverzug

13.1. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden, gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und es können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich Bearbeitungsgebühren verrechnet werden. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

14. Lieferfristen und Liefertermine

14.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und eventuell erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

14.2. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd vereinbart. Es werden Terminverschiebungen vorbehalten, die durch ausstehende Lieferungen von

Sublieferanten bedingt sind oder von durch die S. Keller Systeme und Services nicht zu beeinflussende oder zu verantwortende Umstände eintreten.

14.3. Teillieferungen sind auch nachträglich vereinbar, bedürfen jedoch ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der S. Keller Systeme und Services. Zusätzliche Versandkosten aufgrund von Teillieferungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart.

14.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der S. Keller Systeme und Services aufgrund Lieferverzögerungen sind in allen Fällen ausgeschlossen. Lieferverzögerungen berechtigen zu keinem Verzicht auf die Leistungserbringung oder den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die vertraglich vereinbarten Liefermengen.

14.5. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenspauschale. Sie kann nur geltend gemacht werden, sofern die Verspätung nachgewiesenermassen durch die S. Keller Systeme und Services verschuldet wurde und der Auftraggeber den Schaden belegen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe dahin.

15. Versand, Transport und Versicherung

15.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der S. Keller Systeme und Services rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

15.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

15.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.

15.4. Rücklieferungen von Transportverpackungen werden durch die S. Keller Systeme und Services nur akzeptiert, wenn die Anlieferung kostenfrei bzw. frei Haus erfolgt. Es erfolgt grundsätzlich keine Vergütung für zurückgesandte Transportverpackungen.

16. Wareneingang beim Empfänger

16.1. Der Auftraggeber oder dessen berechtigter Warenempfänger darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel oder Lieferverzug nicht verweigern.

17. Sachmängel und Mängelhaftung

17.1. Der Auftraggeber hat empfangene Produkte unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich der S. Keller Systeme und Services, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu melden. Versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

17.2. Bei Sachmängeln, die im Produkteinsatz auftreten, wie vorzeitige Produktausfälle und -defekte ist die S. Keller Systeme und Services vor einer Rücksendung nach Möglichkeit telefonisch oder per Email zu informieren.

17.3. Reparaturen und Fehleranalysen der Produkte werden nur in Ausnahmefällen und ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers vor Ort ausgeführt und unabhängig von einer etwaigen Gewährleistung in Rechnung gestellt.

17.4. Bemängelte, defekte oder fehlerhafte Produkte müssen zu Lasten des Auftraggebers an eine durch die S. Keller Systeme und Services benannte Servicestelle oder den Firmensitz zurückgesandt werden.

17.5. Der Auftraggeber hat der S. Keller Systeme und Services die Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Bei Produktlieferungen, die mechanische Defekte oder optische Mängel aufweisen, sind diese bildlich zu dokumentieren und die Dokumentation vorgängig an die S. Keller Systeme und Services zu senden.

17.6. Wird der S. Keller Systeme und Services ein beanstandetes Produkt und eventuell spezifisch benötigte periphere Komponenten für den Test und zur Überprüfung nicht zur Verfügung gestellt, so ist die S. Keller Systeme und Services von der Mängelhaftung befreit.

17.7. Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels, der in der Verantwortung der S. Keller Systeme und Services steht, berechtigterweise Nacherfüllung, so kann die S. Keller Systeme und Services wählen, ob der Mangel behoben oder ein mangelfreies Produkt als Ersatz geliefert wird. Ersetzte Produkte ist an die S. Keller Systeme und Services zurückzugeben.

17.8. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, werden in Rechnung gestellt und hat der Auftraggeber zu tragen.

17.9. Die S. Keller Systeme und Services haften nicht für Schäden oder Mängel an Produkten, die durch fehlerhafte Bedienung, nachlässige Wartung, natürliche Abnutzung oder durch Reparatur- und Wartung von nicht durch die S. Keller Systeme und Services autorisierte Drittbetriebe und dergleichen entstanden sind.

17.10. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistungserbringung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschliesslich Begleit- oder Folgeschadens –, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

17.11. Sämtliche Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr nach Auslieferung der Produkte an den Auftraggeber. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand.

18 Gewährleistung

18.1 S. Keller Systeme und Services übernimmt für die von ihr realisierten Lösungen eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Übergabe an den Kunden. Allfällige Fehler müssen vom Kunden schriftlich gemeldet werden. Ein Verhalten, das nicht dem Wunsch des Nutzers entspricht, dass aber in der Beschreibung des Leistungsumfanges nicht klar definiert wurde, kann nicht als Gewährleistungsfall gemeldet werden.

18.2 Tritt ein kritisches Vorkommnis auf, welches zu einem Produktionsausfall führt, so wird dies mit höchster Priorität (best efforts) behandelt.

18.3 Tritt ein Softwarefehler auf, der nachweislich auf das Fehlverhalten von zugekaufter Software zurückzuführen ist, so wird S. Keller Systeme und Services alles daransetzen, um Möglichkeiten zu suchen, diesen Fehler zu umgehen. Ist dies nicht machbar, so kann S. Keller Systeme und Services nicht für entsprechende Mängel verantwortlich gemacht werden. Jede Rechtsgewährleistung von S. Keller Systeme und Services für Drittsoftware ist ausgeschlossen.

18.4 Hemmnisse und Schönheitsfehler, welche die Produktion nur unwesentlich behindern, werden registriert und bei einer nächsten Version der Software behoben.

18.5 Werden im Rahmen eines Auftrags Hardwarekomponenten mitgeliefert, so gelten für diese die Garantiebestimmungen des Hardwarelieferanten.

18.6 Erfüllungsort für alle Garantieleistung ist das Domizil der S. Keller Systeme und Services. Um die Kosten für die Gewährleistung und die Nachbetreuung minimal zu halten, schlagen wir vor, wo immer möglich, beim Endkunden die Möglichkeit einer Fernwartung vorzusehen.

18.7 Die S. Keller Systeme und Services haftet für nachweislich schuldhaft verursachte, direkte und unmittelbare Schäden. Die Haftungssumme pro Ereignis ist begrenzt. Jede weitergehende Haftung, einschliesslich derjenigen, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, für Datenverlust oder Ansprüche Dritter, für entgangene Gewinne oder nicht realisierte Einsparungen ist, unabhängig von der Rechtsnatur ausgeschlossen.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen im Eigentum der S. Keller Systeme und Services.

19.2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des vorbehaltenen Gegenstandes mit anderen Gegenständen steht der S. Keller Systeme und Services an der neuen Sache der dabei entstehende Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Produkte zum Rechnungswert der übrigen Produkte zu. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit Zustimmung der S. Keller Systeme und Services berechtigt.

19.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber, auch ohne dass die S. Keller Systeme und Services vom Vertrag zurücktritt, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Auftraggeber der S. Keller Systeme und Services unwiderruflich die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch die S. Keller Systeme und Services gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die S. Keller Systeme und Services zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

19.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen von Dritten hat der Auftraggeber die S. Keller Systeme und Services unverzüglich zu benachrichtigen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich der Ort des Hauptfirmensitzes der S. Keller Systeme und Services gemäss Handelsregistereintrag. Die S. Keller Systeme und Services ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

20.2. Bei Lieferungen ins Ausland vereinbaren die Parteien die Geltung des materiellen schweizerischen Rechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Verbindlichkeit des Vertrages

21.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.